

Nr 344 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz und das Salzburger Bezügegesetz 1992 geändert werden und ein Landes-Sonderpensionengesetz erlassen wird (Landes-Sonderpensionenbegrenzungsgesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 94/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 47 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Soweit im Abs 3 nicht anderes bestimmt wird, ist vom Ruhe- und Versorgungsgenuss sowie von einer allfälligen Nebengebührensulage, einem allfälligen Kinderzurechnungsbetrag und den Sonderzahlungen ein Beitrag in folgender Höhe einzubehalten:“

1.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Für jene Teile der Geldleistungen nach Abs 1, die zwischen den in der linken Spalte festgelegten Eurobeträgen liegen bzw den in der letzten Zeile festgelegten Eurobetrag übersteigen, ist anstelle des Beitrags nach den Abs 1 und 2 ein Beitrag in folgender Höhe zu entrichten:

Beträge in Euro	Beitragshöhe in % der Bemessungsgrundlage
von 7.290,01 bis 9.720,00	10 %
von 9.720,01 bis 14.580,00	20 %
über 14.580,01	25 %

Für den von der Sonderzahlung (§ 34) zu entrichtenden Beitrag gilt die Tabelle mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beträge in der linken Spalte jeweils halbierte Beträge zur Anwendung kommen. Die Eurobeträge sind von der Landesregierung jährlich zu Jahresanfang, beginnend für das Jahr 2017, im gleichen Ausmaß zu erhöhen, in dem die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG erhöht wird.“

2. Im § 79 wird angefügt:

„(12) § 47 Abs 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Bezügegesetz 1992, LGBl Nr 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 23a Abs 1 lautet:

„(1) Von Ruhe- und Versorgungsbezügen sowie von den den Empfängern solcher Bezüge gebührenden Sonderzahlungen nach diesem Gesetz oder nach früheren Bezügegesetzen des Landes ist ein Beitrag in folgender Höhe einzubehalten:

Bemessungsgrundlage Ruhe- und Versorgungsbezüge in Euro	Beitragshöhe in % der Bemessungsgrundlage bei einem erstmaligen Gebühren des Ruhe-oder Versorgungsgenusses	
	bis zum 31. Dezember 1998	ab dem 1. Jänner 1999
unter 4.463,93	7,8 %	8 %
ab 4.463,94 bis 9.720,00	14,8 %	15 %
ab 9.720,01 bis 14.580,00	20 %	
ab 14.580,01	25 %	

Für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag gilt die Tabelle mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beträge in der linken Spalte jeweils halbierte Beträge zur Anwendung kommen. Die in der Tabelle enthaltenen Eurobeträge sind von der Landesregierung jährlich zu Jahresanfang, beginnend für das Jahr 2017, im gleichen Ausmaß zu erhöhen, in dem die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 162/2015, erhöht wird. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Der Zeitraum der Rückwirkung darf drei Monate nicht übersteigen.“

2. Im § 25 wird angefügt:

„(16) § 23a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel III

Gesetz über Sonderpensionen landes- und gemeindenaher Einrichtungen (Landes-Sonderpensionengesetz – L-SPG)

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Verpflichtung zur Entrichtung von Pensionssicherungsbeiträgen durch ehemalige Funktionärinnen bzw Funktionäre und Bedienstete folgender Rechtsträger:

1. Land Salzburg, Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Salzburg;
2. Stiftungen, Fonds und Anstalten im Sinn der Art 127 Abs 1 und 127a Abs 1 und 8 B-VG, wenn sie von Organen des Landes Salzburg, von Organen Salzburger Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von Organen des Landes Salzburg oder von Organen Salzburger Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt sind;
3. Unternehmungen im Sinn des Art 126b Abs 2 B-VG, wenn die finanzielle Beteiligung oder der durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen vermittelte Einfluss des Bundes nicht mindestens gleich hoch ist wie die finanzielle Beteiligung oder der Einfluss des Landes, sowie Unternehmungen im Sinn der Art 127 Abs 3 und 127a Abs 3 und 8 B-VG;
4. landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper;
5. Rechtsträger, die von Z 1 bis 4 und Art 14b Abs 2 Z 1 lit a bis d B-VG nicht erfasst sind und
 - a) vom Land Salzburg allein oder gemeinsam mit dem Bund oder anderen Ländern finanziert werden, wenn der Finanzierungsanteil des Bundes nicht mindestens gleich hoch ist wie der des Landes (Art 14b Abs 2 Z 1 lit e sublit aa B-VG);
 - b) hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht des Landes Salzburg unterliegen, wenn

- aa) der Finanzierungsanteil des Bundes nicht mindestens gleich hoch ist wie der des Landes (Art 14b Abs 2 Z 1 lit e sublit aa B-VG); oder
- bb) der Rechtsträger hinsichtlich seiner Leitung nicht der Aufsicht des Bundes unterliegt (Art 14b Abs 2 Z 1 lit e sublit bb B-VG);
- c) deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane aus Mitgliedern bestehen, die vom Land Salzburg ernannt worden sind, wenn
 - aa) der Finanzierungsanteil des Bundes nicht mindestens gleich hoch ist wie der des Landes (Art 14b Abs 2 Z 1 lit e sublit aa B-VG); oder
 - bb) der Rechtsträger hinsichtlich seiner Leitung nicht der Aufsicht des Bundes unterliegt (Art 14b Abs 2 Z 1 lit e sublit bb B-VG).

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind Ruhe- und Versorgungsbezüge, für die sich die Verpflichtung zur Entrichtung entsprechender Pensionssicherungsbeiträge oder anders bezeichneter Beiträge mit gleicher Wirkung bereits aus anderen landesgesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Anfall und Höhe der Pensionssicherungsbeiträge

§ 2

(1) Von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus direkten Leistungszusagen der unter § 1 Abs 1 fallenden Rechtsträger ist, soweit diese den Betrag von 4.860 € überschreiten, ein Pensionssicherungsbeitrag an die jeweils auszahlenden Stelle nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu leisten:

1. 5 % für jenen Teil des Ruhe- und Versorgungsgenusses, der über 4.860 € liegt, aber 7.290 € nicht überschreitet;
2. 10 % für jenen Teil des Ruhe- und Versorgungsgenusses, der über 7.290 € liegt, aber 9.720 € nicht überschreitet;
3. 20 % für jenen Teil des Ruhe- und Versorgungsgenusses, der über 9.720 € liegt, aber 14.580 € nicht überschreitet;
4. 25 % für jenen Teil des Ruhe- und Versorgungsgenusses, der 14.580 € überschreitet.

(2) Der Pensionssicherungsbeitrag gemäß Abs 1 ist auch von zu den Ruhe- und Versorgungsbezügen gebührenden Sonderzahlungen zu entrichten.

(3) Die im Abs 1 enthaltenen Eurobeträge sind von der Landesregierung jährlich zu Jahresanfang, beginnend für das Jahr 2017, im gleichen Ausmaß zu erhöhen, in dem die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 162/2015, erhöht wird. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Der Zeitraum der Rückwirkung darf drei Monate nicht übersteigen.

Inkrafttreten

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG), BGBl I Nr 46/2014, hat der Bundesgesetzgeber aufbauend auf den von der Bundesregierung beschlossenen Eckpunkten („Neuregelung im Zusammenhang mit überdurchschnittlich hohen Bezügen und Ruhebezügen öffentlicher Funktionsträger/innen“, Regierungsbeschluss vom 19. November 2013) verschiedene Bestimmungen mit dem Ziel erlassen, die im staatlichen oder staatsnahen Bereich gewährten Pensionsleistungen zu begrenzen. Dazu wurde zum einen das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) geändert (vgl Pkt 1.2 dieser Erläuterungen) und zum anderen in verschiedenen Materiegesetzen (zB Bezügesetz, Pensionsgesetz 1965, Bundesbahngesetz, VfGG, Arbeiterkammergesetz 1992, Wirtschaftskammergesetz 1998, Ärztegesetz 1998 oder ASFINAG-Gesetz) Bestimmungen über Pensionsleistungen geändert oder neu aufgenommen.

Gegenstand dieser Regelungen sind lediglich Sonderpensionen. Der Begriff „Sonderpension“ umfasst dabei etwa direkte Leistungszusagen (wie bei der OeNB) oder (Zusatz-)Pensionsleistungen, die über die üblichen Pensionsregelungen (ASVG Pensionen) hinausgehen. Zusätzliche Leistungen, die auf beitragsorientierten Pensionskassenmodellen beruhen, werden dabei nicht umfasst (vgl dazu auch die Erläuterungen der RV zum SpBegrG, BlgNR 140 XXV.GP).

Der Gesetzesvorschlag orientiert sich an den vom Bundesgesetzgeber getroffenen Neuregelungen und sieht entsprechende landesrechtliche Bestimmungen vor.

1.2. Die im BezBegrBVG vorgenommenen Änderungen dehnen den Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Funktionärinnen bzw Funktionäre und Bedienstete (sowie deren Hinterbliebene) von solchen ausgegliederten Rechtsträgern aus, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Weiters werden neben der Zahl und der Höhe öffentlicher Aktivbezüge nun auch Pensionsleistungen der Höhe nach beschränkt. Bei neuen Verträgen liegt diese Obergrenze beim Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG (derzeit 4.860 €, vgl § 1 Z 2 der Verordnung BGBl II Nr 417/2015). Bei Personen, die bereits eine Anwartschaft auf eine Pension erworben haben, liegt die Obergrenze bei der dreieinhalbfachen Höchstbeitragsgrundlage. Schließlich enthält das BezBegrBVG eine verfassungsrechtliche Ermächtigung zur Einführung eines dem Dienstrecht der Bundesbeamtinnen und -beamten entsprechenden Pensionsbeitrages sowie zur Einführung von Pensionsversicherungsbeiträgen bei ausgegliederten Rechtsträgern. Diese Kompetenzen werden auch dem Landesgesetzgeber eingeräumt. Für die Pensionsversicherungsbeiträge sieht das BezBegrBVG einen je nach Pensionshöhe gestaffelten Maximalprozentsatz von 10 bis 25 % vor.

1.3. Vom Bundesgesetzgeber wurde diese verfassungsrechtliche Grundlage in den einzelnen Pensions- und Organisationsgesetzen derart umgesetzt, dass für alle Betroffenen (Bundesbeamtinnen und -beamte, Politikerinnen und Politiker, Bedienstete staatsnaher Betriebe) mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 ein progressiv gestaffeltes Pensionsversicherungsbeitragssystem eingeführt wird. Bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gibt es keine zusätzlichen Pensionsversicherungsbeiträge. Für Pensionsteile, die darüber (bzw bei Beamtinnen und Beamten über 150 % dieses Betrages) liegen, fallen nun Pensionsversicherungsbeiträge gestaffelt nach Prozentsätzen zwischen 10 % und 25 % an. Auf Bundesebene sind davon über 70 Institutionen umfasst. Neben dem Bund (Altpolitikerinnen und -politiker sowie Bundesbeamtinnen und -beamte) sind die ÖBB, der Verfassungsgerichtshof, die Österreichische Nationalbank, die Sozialversicherungsträger, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskassa, die Kammern mit Sonderpensionen (Arbeiterkammer, die Wirtschaftskammer Österreich, die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, etc), der ORF und diverse Unternehmen (insbesondere der Verbund-Konzern, die Agrarmarkt Austria, die ÖIAG, die ASFINAG sowie Kreditinstitute, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen) betroffen. Pensionsbeiträge von laufenden Bezügen sind im SpBegrG für Unternehmen nicht vorgesehen, da in diesen seit dem 1. August 1998 (Inkrafttreten der auf das Stellenbesetzungsgesetz gestützten Bundes-Vertragsschablonenverordnung) ohnehin keine direkten Pensionszusagen mehr vereinbart werden dürfen. Da diese Rechtslage seit dem 1. April 1999 auf Grund des Manager-Dienstverträge-Gesetzes auch für landes- und gemeindenahe Unternehmen im Land Salzburg gilt, sieht auch das im Art III des vorliegenden Entwurfs enthaltene Landes-Sonderpensionengesetz nur Pensionsversicherungsbeiträge von Ruhe- und Versorgungsleistungen, aber keine Pensionsbeiträge von laufenden Bezügen vor.

1.4. Die verfassungsrechtliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Einführung von Pensions(sicherungs)beiträgen (§ 10 Abs 6 BezBegrBVG, vgl Pkt 2 der Erläuterungen) erstreckt sich auf (ehemalige) Funktionärinnen und Funktionäre sowie Bedienstete (und deren Angehörige bzw Hinterbliebene) von Rechtsträgern im Sinn des Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen (= Landeszuständigkeit für Vollziehungsangelegenheiten des Vergaberechtes). Für diese Rechtsträger sieht der Entwurf entsprechend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild für bundesnahe

Einrichtungen die Erhöhung oder erstmalige Einführung von Pensionssicherungsbeiträgen vor. Vom Regelungsinhalt betroffen sind daher folgende Personen, wenn sie Ruhe- oder Versorgungsgegenstände ab einer bestimmten Höhe genießen:

- Beamtinnen und Beamten des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) im Ruhestand bzw der Angehörige oder Hinterbliebene;
- Politikerinnen oder Politiker des Landes oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) bzw deren Angehörige oder Hinterbliebene;
- Funktionärinnen und Funktionäre der landesrechtlich zu regelnden Berufsvertretungen (vor allem Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000 und Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 oder Vorgängerbestimmungen);
- Funktionärinnen und Funktionäre jener sonstigen Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, und deren Vergaberechtsangelegenheiten in die Vollziehungskompetenz des Landes fallen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Vorlage stützt sich auf Art 15 Abs 1 und Art 21 B-VG sowie auf § 10 Abs 6 BezBegrBVG in der Fassung des Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes, BGBl I Nr 46/2014. Nach dieser Bestimmung sind die Länder befugt, dem § 10 Abs 4 BezBegrBVG vergleichbare Regelungen für Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge von (ehemaligen) Funktionärinnen bzw Funktionären und Bediensteten jener Rechtsträger zu treffen, die solche im Sinn des Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG sind und der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. § 10 Abs 6 BezBegrBVG sichert die vorzunehmenden Eingriffe in das Ruhe- und Versorgungsbezugerecht auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und den sich daraus ergebenden Vertrauensschutz ab, soweit sich diese Eingriffe in den Grenzen des neuen § 10 Abs 4 und 5 BezBegrBVG bewegen.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

Durch die vorgesehenen Regelungen ergeben sich für das Land und die Gemeinden Mehreinnahmen und Einsparungen beim Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge. Der Umstellungsaufwand führt beim Land und den Gemeinden zu einmaligen Mehrkosten. Für den Bund hat das Gesetzesvorhaben keine Kostenfolgen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Entwurf waren die im Art I vorgesehenen Grenzwerte in Prozentsätzen des Gehaltsansatzes V/2 festgelegt und war überdies generell eine Valorisierung entsprechend den Gehaltsabschlüssen im Landesdienst vorgesehen. Diese Bestimmungen wurden von der Personalvertretung der Landesbediensteten, der YOUNION – die Daseinsgewerkschaft und von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes auf Grund des zu erwartenden Auseinanderklaffens mit den an die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG angelehnten bundesrechtlichen Grenzwerten abgelehnt. In der Vorlage sind daher Fixbeiträge mit einer am ASVG orientierten Valorisierung vorgesehen.

Der Reinhaltverband Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden hat darauf hingewiesen, dass eine im Entwurf im Art III enthaltene Ausnahme für Personen, die bereits eine dienst- oder bezugerechtlich vorgesehene Pflicht zur Leistung von „Pensionssicherungsbeiträgen“ trifft, unsachlich sei, da Anknüpfungspunkt der Leistungspflicht immer nur die Höhe des Anspruches aus einer direkten Leistungszulage sein sollte. Diesen Bedenken wurde durch einen Entfall der entsprechenden Ausnahme Rechnung getragen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Die im landesgesetzlich zu regelnden Pensionsrecht vorgeschlagenen Änderungen entsprechen jenen, die im § 13a Abs 2c PG 1965 für ehemalige Bundesbeamtinnen und -beamte vorgesehen sind. Da auf die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht dynamisch verwiesen werden kann, werden im § 47 Abs 3 die landesrechtlichen Grenzwerte in der gleichen Höhe wie die bundesgesetzlich vorgesehenen Grenzwerte in Fixbeträgen festgelegt, die jährlich entsprechend den Höchstbeitragsgrundlagen zu valorisieren sind. Für Sonderzahlungen, die gemäß § 34 LB-PG in der Höhe von 50 % des jeweils in diesem Monat gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges ausbezahlt werden, gelten entsprechend reduzierte Grenzwerte.

Die Änderungen werden sowohl für pensionierte Landesbeamtinnen und -beamte und deren Hinterbliebene als auch kraft den Verweisungen im § 201 des Magistrats-Bedienstetengesetzes und im § 72 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 für ehemalige Magistrats- und Gemeindebeamtinnen und -beamte und deren Hinterbliebene wirksam.

Zu Art II:

Für die Bezieher und Bezieherinnen von Ruhe- oder Versorgungsbezügen nach dem Salzburger Bezügesetz 1992 werden wie auf Bundesebene (§ 44n des Bezügesetzes in der Fassung von Art 2 SpBegrG) erhöhte Pensionssicherungsbeiträge vorgeschlagen, und zwar:

- 7,8 % anstelle von 3,1 % (+ 4,7 Prozentpunkte) von Ruhe- und Versorgungsbezügen unter dem geltenden Grenzwert von 4.463,93 €; bzw
- 8,00 % anstelle von 3,3 % (+ 4,7 Prozentpunkte) bei erstmaligem Gebühren solcher Bezüge ab dem 1.1.1999;
- 14,8 % anstelle von 3,1 % (+ 11,7 Prozentpunkte) von Ruhe- und Versorgungsbezugsteilen ab 4.463,93 bis 9.720 €; bzw
- 15 % anstelle 3,3 % (+ 11,7 Prozentpunkte) bei erstmaligem Gebühren solcher Bezüge ab dem 1.1.1999;
- 20 % ab einer Pensionshöhe von 9.720 €,
- 25 % ab einer Pensionshöhe von 14.580 €.

Wie bisher sollen diese Grenzwerte durch Verordnung der Landesregierung valorisiert werden. Der Ausgangswert von 4.463,93 € ergibt sich aus der Verordnung LGBl Nr 104/2015.

Zu Art III:

Zu § 1:

Mit dem neu vorgesehenen Landes-Sonderpensionengesetz wird ergänzend zu den dienst- und bezügerechtlichen Bestimmungen in den Art I und II eine die gesamte Landeskompetenz (vgl Pkt 2 der Erläuterungen) abdeckende Auffangbestimmung für jenen Personenkreis geschaffen, der nicht von den Bestimmungen des Landesbeamten-Pensionsgesetzes oder des Bezügesetzes 1992 umfasst ist. Da der betroffene Personenkreis mit jenem übereinstimmt, für den die Vollziehung in Vergaberechtsangelegenheiten dem Land zukommt (Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG, auf den § 10 Abs 6 BezBegrBVG verweist, betrifft das Vergabekontrollrecht), wird vorgeschlagen, im § 1 Abs 1 des Landes-Sonderpensionengesetzes eine dem § 1 Abs 1 des Salzburger Vergabekontrollgesetzes 2007 entnommene Beschreibung des personellen Anwendungsbereiches aufzunehmen.

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung umfasst daher vor allem Unternehmen mit überwiegender Landes- und/oder Gemeindebeteiligung (zB Salzburg AG, SALK, Salzburger Flughafen GmbH, Salzburger Land Tourismus GmbH), die landesrechtlich eingerichteten Stiftungen, Anstalten und Fonds (zB SAGES) und die landesrechtlich eingerichteten Kammern.

Zu § 2:

Analog zum bundesrechtlichen Regelungsvorbild (zB Art 26 des SpBegrG, Pensionsregelung für Kreditinstitute, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen), werden gestaffelte Pensionssicherungsbeiträge von 5 % bis 25 % vorgeschlagen. Daraus ergeben sich für die Betroffenen folgende Einkommensverluste:

Bis zu einer Pensionshöhe von derzeit 4.860 €	Keine Einkommensverluste
Von Pensionsanteilen ab 4.860,01 € bis 7.290 €	5 % des Differenzbetrages, dh maximal 121.5 €
Von Pensionsanteilen ab 7.290,01 € bis 9.720 €	10 % des Differenzbetrages, dh maximal 243 €
Von Pensionsanteilen ab 9.720,01 € bis 14.580 €	20 % des Differenzbetrages, dh maximal 972 €
Von Pensionsanteilen ab 14.580,01 €	25 % des den Grenzwert übersteigenden Betrages

Umfasst sind dabei nur direkte Leistungszusagen im Sinn des § 2 Z 2 des Betriebspensionengesetzes, nicht jedoch Leistungen aus einer beitragsorientierten Pensionskasse, aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Grund des LB-PG oder ähnlicher gesetzlicher Regelungen.

Zu § 3:

Die Bestimmungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen